

Hinweise zur Gripeschutzimpfung 2022/2023

Die Planung der Impfsaison 2022/2023 hat einen längeren Vorlauf. Wir hatten Sie bereits im vergangenen Herbst um eine Prognose zur benötigten Impfstoffmenge gebeten. Die Vorbestellungen sollten bis März 2022 bei Ihrem Apotheker vorliegen. Bitte planen Sie nun die Aufteilung der Impfstoffdosen auf mehrere Lieferungen und andere Aspekte zur Organisation gemeinsam mit Ihrer Lieferapotheke.

Folgende Grundsätze gelten für diese Impfsaison:

- Sofern noch keine Verordnung von Grippeimpfstoffen 2022/2023 für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt ist, ist für die Sprechstundenbedarfsverordnung das Verordnungsblatt **Muster 16** zu verwenden. Die Verordnung ist zu Lasten des Kostenträgers AOK PLUS auszustellen und die Markierungsfelder „8“ Impfstoffe und „9“ Sprechstundenbedarf sind zu kennzeichnen.
- Auf der Verordnung sind die vollständige namentliche Bezeichnung des Impfstoffes (einschließlich der Angabe mit bzw. ohne Kanüle/Nadel) und die Anzahl der Packungen bzw. Impfstoffdosen (Verordnungsmenge) anzugeben.
- Der über die AOK PLUS bezogene Sprechstundenbedarf darf nur für Patienten der GKV und der freien Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei) verwendet werden.
- Für Impfungen anderer Kostenträger ist ein gesonderter Vorrat anzulegen und eine Verordnung zu Lasten dieser Kostenträger bzw. als Privatzept auszustellen.
- Die Standardimpfung für Personen ab einem Alter von 60 Jahren wird laut Schutzimpfungs-Richtlinie mit einem inaktivierten quadrivalenten Hochdosis-Influenza-Impfstoff vorgenommen. Durch die Weiterführung der Rechtsverordnung des Bundesministerium für Gesundheit ist es in der Saison 22/23 jedoch wieder möglich, sowohl den inaktivierten quadrivalenten Hoch-Dosis-Impfstoff, als auch konventionelle quadrivalente Impfstoffe in dieser Altersgruppe zu verimpfen.

Entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (www.stiko.de) wird die Impfung für den rechtzeitigen Impfschutz in den Monaten Oktober und November angeraten. Denken Sie in diesem Zusammenhang auch an eine ggf. notwendige Pneumokokkenimpfung. Die Impfung kann zum selben Impftermin verabreicht werden.

Prüfen Sie die Abrechnung Ihrer Leistungen auf Vollständigkeit. Aus der Rechtsprechung erwächst die Verpflichtung, erbrachte Leistungen auch abzurechnen. Bei einer Vielzahl täglicher Impfleistungen, wie in der Grippezeit üblich, darf die Leistungsabrechnung nicht unterbleiben. Diskrepanzen zwischen der Menge der bezogenen Impfstoffdosen und der Anzahl der abgerechneten Impfleistungen führten in der Vergangenheit zu Vorwürfen der Unwirtschaftlichkeit sowie zu Einzelfallprüfungen von Seiten der Krankenkassen und sollten daher vermieden werden. Bitte tragen Sie deshalb dafür Sorge, alle Impfleistungen abzurechnen und übrig bleibende Impfstoffe am Ende der Saison zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

Bitte beachten Sie die Regelungen der Prüfvereinbarung. Eine 100%ige Planungssicherheit ist bei der Vorausplanung einer Impfsaison nicht gegeben. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und im SGB V klargestellt, dass eine angemessene Überschreitung der Bestellung gegenüber den erbrachten Impfleistungen grundsätzlich nicht als unwirtschaftlich angesehen werden kann (§ 106b Abs. 1a SGB V).

Dies fand auch Eingang in die [Prüfvereinbarung für Thüringen](#). Nach Anlage 6 der Prüfvereinbarung sollen nun in Einzelfällen die gravierendsten Diskrepanzen zwischen der verordneten Impfstoffmenge und den abgerechneten Leistungen im Rahmen einer Prüfung betrachtet werden. Das gilt auch für Diskrepanzen, wenn mehr Leistungen abgerechnet als Impfstoffe verordnet wurden. Den Vertragspartnern geht es hier nicht um flächendeckende Prüfverfahren, sondern um die Aufdeckung und Vermeidung großer Missverhältnisse. Dabei werden auch Besonderheiten im Verlauf der Saison berücksichtigt, das können z. B. Verfügbarkeits- und Lieferprobleme sein. Erstmals werden derartige Verfahren für die kommende Saison möglich sein. Bitte informieren Sie sich zur [Prüfvereinbarung](#), die am 30.12.2021 amtlich bekannt gemacht wurde.

Es besteht weiterhin Konsens mit den Thüringer Krankenkassen und ihren Verbänden, das bisherige Prozedere bei Gripeschutzimpfungen fortzuführen. **Im Interesse der Verhinderung einer Influenzaepidemie sollten möglichst alle Patienten der in der Schutzimpfungs-Richtlinie genannten Indikationsgruppen geimpft werden, insbesondere wie bisher z. B. über 60-Jährige, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, Versicherte, die Risikopersonen betreuen und Personen mit Publikumsverkehr.** Wir gehen davon aus, dass Personen mit Publikumsverkehr größtenteils zur beruflich begründeten Indikationsgruppe zählen.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Dr. Anke Möckel, Telefon 03643 559-760
Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764